VERFAHREN BEZÜGLICH DER DURCHFÜHRUNG DER WETTBEWERBSPOLITIK

EUROPÄISCHE KOMMISSION

Vorherige Anmeldung eines Zusammenschlusses

(Sache M.9966 — EQT/Colisée)

(Text von Bedeutung für den EWR)

Für das vereinfachte Verfahren infrage kommender Fall

(2020/C 322/07)

1. Am 22. September 2020 ist die Anmeldung eines Zusammenschlusses nach Artikel 4 der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [1] bei der Kommission eingegangen.

Diese Anmeldung betrifft folgende Unternehmen:

— EQT Fund Management S.à r.l. („EQT", Luxemburg), als Fondsmanager für und im Namen des Investmentfonds EQT Infrastructure V,

— Financière Colisée S.A.S. („Colisée", Frankreich), kontrolliert von Indigo International S.à r.l, einer Holding unter der Kontrolle von Fonds, die von IK Investment Partners verwaltet werden.

EQT übernimmt im Sinne des Artikels 3 Absatz 1 Buchstabe b der Fusionskontrollverordnung die alleinige Kontrolle über die Gesamtheit von Colisée.

Der Zusammenschluss erfolgt durch Erwerb von Anteilen.

2. Die beteiligten Unternehmen sind in folgenden Geschäftsbereichen tätig:

— EQT: Das Unternehmen investiert in Infrastruktur und infrastrukturbezogene Vermögenswerte und Unternehmen in erster Linie in Europa und Nordamerika. Die EQT-Fonds investieren in eine breite Palette von Branchen und Sektoren.

— Colisée: Das Unternehmen ist in Frankreich, Belgien, Spanien, Italien und China im Bereich Altenpflege tätig. Es verwaltet Pflegeheime und Einrichtungen für betreutes Wohnen, erbringt Dienstleistungen für die häusliche Pflege und Nachversorgung.

3. Die Kommission hat nach vorläufiger Prüfung festgestellt, dass das angemeldete Rechtsgeschäft unter die Fusionskontrollverordnung fallen könnte. Die endgültige Entscheidung zu diesem Punkt behält sie sich vor.

Dieser Fall kommt für das vereinfachte Verfahren im Sinne der Bekanntmachung der Kommission über ein vereinfachtes Verfahren für bestimmte Zusammenschlüsse gemäß der Verordnung (EG) Nr. 139/2004 des Rates [2] infrage.

4. Alle betroffenen Dritten können bei der Kommission zu diesem Vorhaben Stellung nehmen.

Die Stellungnahmen müssen bei der Kommission spätestens 10 Tage nach dieser Veröffentlichung eingehen. Dabei ist stets folgendes Aktenzeichen anzugeben:

M.9966 — EQT/Colisée

---

[1] ABl. L 24 vom 29.1.2004, S. 1 („Fusionskontrollverordnung").
[2] ABl. C 366 vom 14.12.2013, S. 5.

Die Stellungnahmen können der Kommission per E-Mail, Fax oder Post übermittelt werden, wobei folgende Kontaktangaben zu verwenden sind:

E-Mail: COMP-MERGER-REGISTRY@ec.europa.eu

Fax +32 22964301

Postanschrift:

Europäische Kommission
Generaldirektion Wettbewerb
Registratur Fusionskontrolle
1049 Bruxelles/Brussel
BELGIQUE/BELGIË